

# **Richtlinie der Jugendfeuerwehr des Landkreises Schwäbisch Hall im Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V. über die Beantragung und Verleihungen von Ehrungen und Auszeichnungen**

## **Präambel:**

Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausdruck der Würdigung und Anerkennung von besonderen Verdiensten.

Die Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall ehrt verdiente Angehörige aus dem Kreis der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um den Aufbau, die Förderung und die Entwicklung der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit verdient gemacht, herausragendes Engagement gezeigt oder besondere Leistungen erbracht haben.

Ehrungen und Auszeichnungen werden **nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit** verliehen; vielmehr müssen die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

Zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit wird die männliche Form der Anrede für beide Geschlechter verwendet.

## **1. Ehrungen und Auszeichnungen**

Folgende Ehrungen und Auszeichnungen sind abschließend in dieser Richtlinie definiert:

1. Ehrennadel der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall im Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V.
2. Jugendnadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
3. Floriansplakette der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
4. Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber
5. Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Gold
6. Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
7. Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold

Die Regelungen für die Ehrungen unter Punkten 2. bis 7. werden in dieser Richtlinie nicht gesondert behandelt und aufgeführt – es wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

## 2. Voraussetzung für die Beantragung von Ehrungen und Auszeichnungen

### **Ehrennadel der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall im Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V.**

Die Ehrennadel wird „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und der Förderung der Jugendfeuerwehr im Landkreis Schwäbisch Hall“ verliehen.

Der zu Ehrende muss **neben** der allgemeinen Arbeit in der Jugendfeuerwehr **herausragendes** Engagement gezeigt oder **besondere** Leistungen erbracht haben und

- Feuerwehrangehöriger sein, der mindestens fünf Jahre die Funktion eines Jugendfeuerwehrwartes bekleidet hat oder
- Feuerwehrangehöriger sein, der mindestens eine fünfjährige qualifizierte Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr als Funktionsträger auf Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Landesebene vorweisen kann

oder

eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sein, die sich um den Aufbau, die Förderung und die Entwicklung der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit in besonderem Maße verdient gemacht hat.

In begründeten Einzelfällen kann von den Einschränkungen abgewichen werden.

### **Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber (Ergänzung)**

Zusätzlich zu den Verleihungsrichtlinien der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg sollte die Ehrennadel der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall bereits verliehen sein.

## 3. Beantragung, Antragsbegründung und Genehmigung

### **a) Beantragung**

Für die Beantragung der Ehrungen ist der jeweilige Antragsvordruck zu verwenden, der beim Kreisjugendfeuerwehrwart angefordert werden kann.

Die Anträge müssen jeweils bis zum 31.03 oder 30.09 eines jeden Jahres für Verleihungen in den jeweils darauf folgenden 6 Monaten beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingereicht werden. Die Antragsfristen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und der Deutschen Jugendfeuerwehr sind zusätzlich zu beachten.

Für die Mitglieder einer Feuerwehr beantragt der jeweilige Kommandant die Ehrung.

Die Ehrung kann auch auf Vorschlag der Kreisjugendleitung beantragt werden. Bei Beantragung der Ehrennadel der Kreisjugendfeuerwehr gilt die Antragsfrist dann nicht.

## **b) Antragsbegründung**

Der Antrag ist kurz aber zutreffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass die unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der Begründung muss hervorgehen, dass der Vorgeschlagene der Ehrung würdig ist.

## **c) Genehmigung**

Über die eingebrachten Anträge entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung. Maßgebend für eine Genehmigung ist die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Um eine Entwertung der Ehrennadel der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall durch allzu großzügige Beantragung zu verhindern, kann diese Ehrennadel jährlich an 5 Personen verliehen werden. Diese Quote stellt eine Richtlinie dar, die in begründeten Fällen überschritten werden kann.

## **4. Verleihung**

Die Verleihung der Ehrennadel der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall nimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart, einer seiner Stellvertreter oder der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes vor. In Ausnahmefällen kann die Verleihung auch durch den Kreisbrandmeister vorgenommen werden.

Die Verleihung findet in der Hauptversammlung der jeweiligen Feuerwehr, in der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr oder in der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung statt.

Die Kosten für die Verleihung der Ehrennadel trägt die Kreisjugendfeuerwehr.

## **5. Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Ehrungen und Auszeichnungen erfolgt unter Namensnennung in den jährlichen Delegiertenversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr bzw. der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e.V.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Wird die Richtlinie außer Kraft gesetzt, gilt sie solange weiter, bis eine neue Richtlinie erarbeitet und von der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall verabschiedet wurde.

Änderungen von Richtlinien und Regelungen, auf welche in dieser Richtlinie verwiesen wird, führen automatisch zu Anpassungen dieser Richtlinie. Einen Beschlusses der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall bedarf es in diesem Falle nicht.

Obersontheim, den 20. Mai 2006